



| Ausgegeben in Steinfurt am 30. Juni 2021 | | | Nr. 30/2021 |
|--|------------|--|-------------|
| Nr. | Datum | Titel | Seite |
| 166 | 09.06.2021 | Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG | 356 |
| 167 | 29.06.2021 | Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 29.06.2021 | 357 – 365 |
| 168 | 29.06.2021 | Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 10.06.2010“ vom 29.06.2021 | 366 – 367 |
| 169 | 29.06.2021 | Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der „Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II vom 18.12.2012“ vom 29.06.2021 | 367 – 368 |
| 170 | 29.06.2021 | Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 29.06.2021 | 368 – 369 |
| 171 | 29.06.2021 | Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt – Heranziehungssatzung – vom 29.06.2021 | 370 – 375 |
| 172 | 29.06.2021 | Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen im SGB II im Kreis Steinfurt – Kostenbeteiligungssatzung – vom 29.06.2021 | 376 – 379 |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**166. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit
gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
nach § 7 UVPG**

Der Antragsteller Christoph Veerkamp hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ökologische Aufwertung/ Umgestaltung der Flötte (UVB Hopstener Aa) auf dem Grundstück Gemarkung Hopsten, Flur 22, Flurstück 454, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 09.06.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 30/2021/166

167. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 29.06.2021

Aufgrund von § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (AG-SGB II NRW, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 823), § 6a Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335), §§ 5 Abs. 1, 26 Abs. 1 lit. f und m, 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 19.04.2021 und mit Beitrittsbeschluss vom 28.06.2021 die Satzung in der folgenden Fassung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Anstalt ist eine selbstständige Einrichtung des Kreises Steinfurt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (3) Die Anstalt führt den Namen „jobcenter Kreis Steinfurt“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Sie kann sich der Kurzbezeichnung „Jobcenter“ bedienen.
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Steinfurt.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Kreises Steinfurt und der Umschriftung „jobcenter Kreis Steinfurt AöR“.

§ 2

Zweck und Gegenstand der Anstalt

- 1) Als besondere Einrichtung erfüllt die Anstalt alle Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende, die dem Kreis Steinfurt als zugelassenem kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den §§ 6, 6a SGB II obliegen und die der Kreis Steinfurt gem. § 3 Abs. 1 AG-SGB II NRW auf die Anstalt überträgt.

Aufgaben der Anstalt sind insbesondere die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die Eingliederung von arbeits- und erwerbslosen Personen in das Erwerbsleben durch individuelle Betreuung, die Vermittlung und die Koordinierung von Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 16d Abs. 3 SGB II sowie Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen und die Aufgabenerfüllung zu fördern geeignet sind.

(3) Die Anstalt ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung einzelner ihr vom Kreis Steinfurt übertragenen Aufgaben zu beauftragen. Vollstreckungen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen werden vom Kreis Steinfurt als Vollstreckungsbehörde durchgeführt, die Anstalt ist Gläubigerin der Forderungen.

(4) Für die Entscheidungen des Verwaltungsrates nach § 7 Abs. 3 Ziff. 8 und 15 ist wegen deren grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Kreistages erforderlich.

(5) Zwischen dem Bund und dem Kreis Steinfurt als zugelassenem kommunalen Träger geschlossene Vereinbarungen zur Durchführung der Aufgabe der Grundsicherung für Arbeitsuchende gelten für und gegen die Anstalt unmittelbar.

§ 3 Stammkapital

(1) Das Stammkapital der Anstalt beträgt EUR 10.000,- (in Worten: Euro Zehntausend).

(2) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet neben dieser der Kreis Steinfurt im Wege der Gewährträgerschaft unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus dem Vermögen der Anstalt zu erlangen ist (§ 114a Abs. 5 GO).

§ 3a Personalhoheit

(1) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamtinnen und Beamten zu sein, soweit der Stellenplan die Möglichkeit einer Verbeamtung vorsieht.

(2) Stellenbewertungen erfolgen durch die Bewertungskommission des Kreises Steinfurt.

§ 4 Organe

(1) Die Organe der Anstalt sind
- der Vorstand
- der Verwaltungsrat.

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind verpflichtet, über sämtliche vertraulichen Angelegenheiten der Anstalt, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Kreises.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 28 Abs. 2 KrO i. V. m. § 31 GO gelten sinngemäß.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, bestellt der Verwaltungsrat eines der Mitglieder zur bzw. zum Vorstandsvorsitzenden und erlässt eine Geschäftsordnung für die Vorstandsarbeit.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, vom Verwaltungsrat mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder widerrufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans.
- (5a) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche dienstrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beamtinnen und Beamten einschließlich deren Ernennung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Außerdem hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Ferner ist der Kreis Steinfurt zu unterrichten, wenn Verluste zu erwarten sind, die Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises haben können.
- (7) Verpflichtende Erklärungen des Vorstandes bedürfen der Schriftform.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (9) Gem. § 114a Abs. 10 GO ist § 285 Nr. 9 Buchstabe a des HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses angegeben werden.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und zwölf weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder können Stellvertreterinnen und Stellvertreter berufen werden. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- Bedienstete der Anstalt,
- Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die Landrätin/der Landrat des Kreises Steinfurt.

(3) Die zwölf weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag des Kreises Steinfurt für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO sinngemäß. Zwei dieser weiteren Mitglieder sollen aus der Mitte der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden stammen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter entsprechend.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat berichtet dem Kreistag mindestens zweimal jährlich über alle wesentlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über die Erfüllung der Aufgabe der Grundversicherung für Arbeitsuchende im Kreis Steinfurt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für die Mitglieder des Kreistages geltenden Regelungen.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. gestrichen
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses
4. Verwendung des Jahresergebnisses
5. Bestellung des Abschlussprüfers
6. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie die vertragliche Regelung der Dienstverhältnisse
7. Entlastung des Vorstandes
8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans

9. Erteilung von Generalvollmachten und Prokuren
10. gestrichen
11. Grundstücksgeschäfte sowie Miet- und Pachtverträge mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren
12. Aufnahme, Verlängerung und Belastung von Krediten, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einem Betrag von EUR 100.000,-
13. Einleitung von Gerichtsverfahren und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich, sofern der Streitwert den Betrag von EUR 100.000,- übersteigt
14. Übertragung der Durchführung von Aufgaben
15. Aufstellung und Änderung des Arbeitsmarktprogramms
16. Vergaben ab einem Auftragswert von EUR 100.000,- oder einer Vertragslaufzeit von mehr als 5 Jahren.

(4) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand der Anstalt unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem Vorsitzenden beantragt. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Weitere Personen, insbesondere Sachverständige und Auskunftspersonen, können zur Beratung des Verwaltungsrats zugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden geleitet. Sie sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. Über den Erlass und die Änderung von Satzungen ist in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung des Verwaltungsrats sind zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung muss hierauf hingewiesen werden.

(7) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Absatz 5 GO gilt sinngemäß.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

(10) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Arbeitsmarktpolitischer Beirat

(1) Die Anstalt hat einen Beirat im Sinne von § 18d SGB II. Der Beirat berät die Anstalt bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich; die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „jobcenter Kreis Steinfurt, Anstalt des öffentlichen Rechts" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 11

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

(1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

(2) Der Vorstand hat rechtzeitig vor Beginn eines Wirtschaftsjahres den Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, aufzustellen und dem Verwaltungsrat

zur Feststellung zuzuleiten. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 Kommunalhaushaltsverordnung beizufügen. Zeigt sich im Laufe des Wirtschaftsjahres, dass voraussichtlich eine erhebliche Abweichung von dem Wirtschaftsplan eintreten wird, ist unverzüglich der Verwaltungsrat zu unterrichten und ihm ein geänderter Wirtschaftsplan zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Sie sind zusammen mit der Erfolgsübersicht und dem Bericht über die Abschlussprüfung dem Kreistag zuzuleiten.

Gem. § 114a Abs. 10 GO ist § 285 Nr. 9 Buchst. a des HGB mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des Jahresabschlusses angegeben werden.

(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Kommunalunternehmen ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften vorzunehmen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Entsteht die Anstalt im Laufe des Jahres, ist das erste Wirtschaftsjahr ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 13 Prüfpflichten der Anstalt

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung ist die Anstalt verpflichtet, regelmäßige prozesseexterne Kontrollen mit eigenem Personal durchzuführen. Für Umfang, Inhalt und Dokumentation der Prüfungen ist die jeweils aktuelle „Vereinbarung über die Durchführung von prozessexternen Kontrollen“ zwischen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt und der jobcenter Kreis Steinfurt AöR maßgeblich.

§ 14 Informations- und Prüfungsrechte für das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt

(1) Dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt stehen die Rechte aus §§ 53, 54, 44 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie aus § 104 Absatz 2 GO zu. Dieses beinhaltet auch die Prüfung von Vergabeentscheidungen vor Auftragserteilung ab einem Auftragswert von EUR 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend).

(2) Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Rechte hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen.

§ 15

Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes – Prüfpflichten

(1) Für die Bewirtschaftung und Abrechnung von Haushaltsmitteln des Bundes durch die Anstalt gelten nach § 6b Abs. 2a SGB II die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes, soweit in der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) oder in mit dem Bund getroffenen Verwaltungsvereinbarungen nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Abrechnung von Haushaltsmitteln des Bundes erfolgt die gemäß § 6 Abs. 2 AG-SGB II NRW durchzuführende Meldung der tatsächlich verausgabten Leistungen nach § 22 Abs. 1 SGB II als eine einheitliche Meldung des Kreises Steinfurt für alle kreisangehörigen Kommunen. Die sich aus der Meldung ergebende Beteiligung des Bundes wird ebenso gemäß § 6 Abs. 3 AG-SGB II NRW als ein Betrag an den Kreis Steinfurt für alle kreisangehörigen Kommunen seitens der zuständigen Bezirksregierung weitergeleitet. Die Testierung der durch die Anstalt aufgestellten Schlussrechnung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt nimmt die in §§ 6 Abs. 4 und 6a Abs. 3 AG-SGB II NRW vorgesehene Prüfung und Bestätigung, dass die Gesamtausgaben nach § 22 Abs. 1 SGB II bzw. die Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe des abgeschlossenen Vorjahres begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen, auf der Grundlage der durch die Anstalt aufgestellten Abrechnung vor.

(3) Sofern sich im Rahmen der Abrechnung von Haushaltsmitteln des Bundes weitere Verpflichtungen zur Testierung ergeben, werden diese Testierungen ebenfalls durch den Kreis Steinfurt vorgenommen.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung der Anstalt erfolgt durch Satzungsbeschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt. Bei Auflösung der Anstalt fällt das Anstaltsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge dem Kreis Steinfurt zu.

§ 17

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzlich nichts Gegenteiliges bestimmt ist, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung des Kreises (§ 21) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 10.06.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 29.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW als Aufsichtsbehörde gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) zur Genehmigung vorgelegt. Das Ministerium hat den Satzungsentwurf nach Beschluss des Kreistages des Kreises Steinfurt vom 19.04.2021 mit Schreiben vom 21.06.2021 bei Übernahme der erteilten Maßgaben vom 17.06.2021 genehmigt.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 29. Juni 2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/015
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 30/2021/167

168. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 10.06.2010“ vom 29.06.2021

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und des § 6 Abs. 2 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.09.2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1349), und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 823), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 28.06.2021 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 10.06.2010 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 10.06.2010“ vom 29.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 29. Juni 2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/004
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 30/2021/168

169. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der „Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II vom 18.12.2012“ vom 29.06.2021

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und des § 6 Abs. 2 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Zulassung von kommunalen Trägern als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 24.09.2004 (Kommunalträger-Zulassungsverordnung, BGBl. I S. 2349), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1349), und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 823), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 28.06.2021 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II beschlossen:

§ 1 Regelungsgegenstand

Die Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II vom 18.12.2012 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der „Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den kommunalen Kosten des SGB II vom 18.12.2012“ vom 29.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 29. Juni 2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/004
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 30/2021/169

170. Öffentliche Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 29.06.2021

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/ SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 30.07.2013, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 30.04.2019, beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 4 wird die Begrenzung der ersatzpflichtigen Sitzungen von „50“ auf „75“ angehoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung für den Kreis Steinfurt vom 29.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 29. Juni 2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/002
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Kreis Steinfurt 30/2021/170

171. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt – Heranziehungssatzung – vom 29.06.2021

Aufgrund des § 114a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 6 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335), in Verbindung mit § 3 Abs. 2, 4 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 823), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der jobcenter Kreis Steinfurt –Anstalt des öffentlichen Rechts–, nachfolgend jobcenter Kreis Steinfurt AöR, hat der Verwaltungsrat der jobcenter Kreis Steinfurt AöR in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Satzung in der folgenden Fassung beschlossen:

§ 1 Heranziehung

(1) Im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, im folgenden Gemeinden genannt, zieht die jobcenter Kreis Steinfurt AöR die Gemeinden des Kreises zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben nach Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitte 1 bis 6 (§§ 19 – 35) SGB II sowie zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Kapitel 2 (§§ 7 – 13) SGB II heran, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist. Die Gemeinden entscheiden in diesem Aufgabenbereich im eigenen Namen.

(2) Die Heranziehung der Gemeinde Lienen nach Absatz 1 ist auf die Ausgabe von Antragsunterlagen sowie die Entgegennahme und die Vorprüfung von Anträgen auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beschränkt. Durch die Gemeinde Lienen sicherzustellen ist insbesondere

- die Beratung der Antragstellenden im Rahmen von Erst- und Weiterbewilligungsanträgen
- die Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen
- die Klärung leistungsrelevanter Tatsachen
- die Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit sowie
- die Erfassung der Grunddaten im Fachverfahren.

Der Umfang dieser Tätigkeiten entspricht 12,5 Prozent der sich aus der Heranziehung nach Absatz 1 ergebenden Tätigkeiten.

(3) Die jobcenter Kreis Steinfurt AöR behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

(4) Im Rahmen der Entscheidung im eigenen Namen firmieren die Gemeinden wie folgt:

Stadt/Gemeinde
Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin
jobcenter Kreis Steinfurt

§ 2 Ausnahmen von der Heranziehung

(1) Ausgenommen von der Heranziehung sind mit Ausnahme der Städte Ibbenbüren und Rheine die Festsetzung und Verfolgung von Unterhaltsansprüchen nach bürgerlichem Recht nach Kapitel 3, Abschnitt 2, Unterabschnitt 6 (§§ 33 – 35) SGB II.

Für die Zusammenarbeit und Abwicklung von Einzelfällen erlässt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR Richtlinien und Weisungen.

(2) Weiter ist von der Heranziehung ausgenommen die Prüfung des Einsatzes von verwertbarem Grundvermögen nach § 12 SGB II einschließlich der Entscheidung über eine Darlehensgewährung, sowie die Prüfung von Schenkungsrückforderungsansprüchen bei Grundvermögen.

(3) Die Auszahlung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 2, 4 – 7 SGB II erfolgt durch die jobcenter Kreis Steinfurt AöR. Die Gemeinden führen die Antragsentgegennahme für sämtliche Bildungs- und Teilhabeleistungen durch und entscheiden über die Leistungen nach § 28 Abs. 2, 6 und 7 SGB II.

Von der Heranziehung ausgenommen ist die Bearbeitung der Anträge auf die Leistungen nach § 28 Abs. 4 u. 5 SGB II (Schülerbeförderung und Lernförderung).

(4) Weiter von der Heranziehung ausgenommen ist die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 für Selbständige und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen. Diese erfolgt durch das Business Center der jobcenter Kreis Steinfurt AöR.

Wird der Erstantrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bei der Gemeinde gestellt, nimmt sie den Antrag entgegen, dokumentiert das Datum der Antragstellung und erfasst Name und Anschrift des Antragstellers in der Berechnungssoftware. Zusätzlich vereinbart sie für den Antragsteller einen Termin im Business Center und händigt ein entsprechendes Zuweisungsschreiben aus. Anschließend erfolgt die Aufgabenwahrnehmung durch das Business Center.

Für die Fallübergabe aus Anlass der Aufnahme oder Beendigung einer selbständigen Tätigkeit erlässt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR Weisungen.

§ 3 Zustimmung

(1) Die Zustimmung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR ist einzuholen vor der Entscheidung über die Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II. Der Zustimmung bedarf es – außer in Wiederholungsfällen – nicht, soweit ein Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird.

(2) Die Zustimmung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR ist einzuholen vor der Gewährung von Darlehen nach § 22 Abs. 2 S. 2 SGB II. Der Zustimmung bedarf es – außer in Wiederholungsfällen – nicht, soweit ein Betrag von 1.500 EUR nicht überschritten wird.

§ 4 Rechtsbehelfe und Klageverfahren

(1) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Grundsicherung für Arbeitsuchende Widerspruch erhoben wird, erlässt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR den Widerspruchsbescheid nach § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Sofern Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR die Prozessvertretung der Gemeinden. Dies gilt auch für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 86b SGG.

(2) Sozialgerichtsverfahren im Rahmen des § 114 SGB X führt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR durch.

(3) Die jobcenter Kreis Steinfurt AöR behält sich in sonstigen Einzelfällen die Prozessvertretung der Gemeinden und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

§ 5 Richtlinien und Weisungen

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes erlässt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR Richtlinien und erteilt Weisungen.

§ 6 Kostenregelungen

(1) Der Kreis Steinfurt trägt die Aufwendungen für Sozialleistungen nach dem SGB II, soweit diese nicht vom Bund getragen werden. Die Kostenbeteiligung der Gemeinden richtet sich nach der „Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen im SGB II im Kreis Steinfurt“.

(2) Über das Verfahren zur haushalts- und kassenmäßigen Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben gem. Absatz 1 erlässt die jobcenter Kreis Steinfurt AöR Richtlinien und Weisungen.

(3) Werden von den Gemeinden vorsätzlich oder grob fahrlässig Leistungen erbracht, die über den Rahmen der durchzuführenden Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, so ist die jobcenter Kreis Steinfurt AöR nicht verpflichtet, die Aufwendungen für diese Leistungen zu übernehmen. Gleiches gilt, soweit vorsätzlich oder grob fahrlässig Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht werden.

(4) Die den Gemeinden durch die Aufgabendurchführung entstehenden Personal- und Sachkosten werden ihnen nach Maßgabe der jeweils gültigen Bundesregelung (zzt. die aktuell geltende Fassung der Kommunalträgerabrechnungs-Verwaltungsvorschrift – KoA-VV) und den in Anlage 1 dieser Satzung festgelegten ergänzenden Regelungen abzüglich des vom Bund festgesetzten kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) erstattet.

(5) Die Kostenerstattung nach Absatz 4 für die Gemeinde Lienen erfolgt anteilig im Umfang ihrer Aufgabenwahrnehmung unter Heranziehung des Prozentwertes nach § 1 Abs. 2.

(6) Die Gemeinde Lienen trägt die Verwaltungskosten, die der jobcenter Kreis Steinfurt AöR durch die eigene Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 im Gebiet der Gemeinde Lienen entstehen. Die Kostentragung ist auf den Umfang der im Falle einer vollumfänglichen Heranziehung der Gemeinde Lienen durch diese Satzung i. V. m. der jeweils gültigen Bundesregelung (Kommunalträgerabrechnungs-Verwaltungsvorschrift – KoA-VV) vorgesehenen Kostenbeteiligung beschränkt. Dementsprechend trägt die Gemeinde Lienen den kommunalen Finanzierungsanteil (derzeit 15,2 %) der in der jobcenter Kreis Steinfurt AöR aufgewandten Personalkosten zzgl. der für die Heranziehungskommunen geltenden Pauschalen nach Anlage 1. Bezüglich des Umfangs des refinanzierbaren Personals findet der im Falle einer vollumfänglichen Heranziehung für die Gemeinde Lienen geltende Fallzahlschlüssel nach Anlage 1 Anwendung.

§ 7 Prüfungsrechte der jobcenter Kreis Steinfurt AöR und des Kreises Steinfurt

(1) Die jobcenter Kreis Steinfurt AöR und das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

(2) Die Gemeinde ist verpflichtet, der zuständigen Organisationseinheit der jobcenter Kreis Steinfurt AöR und dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt – Heranziehungssatzung – vom 29.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Landrat hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der jobcenter Kreis Steinfurt AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 29. Juni 2021

Kreis Steinfurt
 Der Landrat
 Az. 13/2 – 01.02.05-001/004
 gez. Dr. Martin Sommer
 Landrat und Vorsitzender
 des Verwaltungsrates

Anlage 1

zu § 6 Abs. 4 der Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) im Kreis Steinfurt vom 29.06.2021

Ergänzend zu den Abrechnungsvorschriften des Bundes (zzt. Kommunalträgerabrechnungs-Verwaltungsvorschrift (KoA-VV) vom 25.04.2008 in der aktuell geltenden Fassung) gelten im Kreis Steinfurt folgende Bemessungsgrundlagen und Regeln:

1. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Personalstellen (Vollzeitäquivalente – VZÄ) ist die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG, festgeschriebene t-3-Werte einschließlich der BG mit selbständigen Personen). Sie wird jährlich für das Folgejahr aufgrund der Statistikmeldungen von Juli des Vorjahres bis Juni des laufenden Jahres ermittelt. Der Umfang des abrechenbaren Personals ergibt sich aus dem hierauf anzuwendenden Fallzahlschlüssel.

2. Fallzahlschlüssel

Der für die Berechnung nach Ziffer 1. anzuwendende Fallzahlschlüssel wird wie folgt festgelegt:

| Durchschnittliche BG-Zahl der Gemeinde nach Ziffer 1. | ohne Unterhalts-heranziehung | mit Unterhalts-heranziehung |
|---|------------------------------|-----------------------------|
| ab 501 | 1:97 | 1:88 |
| bis einschl. 500 | 1:90 | |
| bis einschl. 200 | 1:80 | |

Leistungsanteile werden jeweils mit 9 % der Anteile für die Leistungssachbearbeitung zusätzlich berücksichtigt.

3. Zuwendung zu den Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe

Die nach der Bemessungsgrundlage ermittelten Personalstellen berücksichtigen die Aufgabe „Bildung und Teilhabe“ mit rund 6 % einer Vollzeitkraft/VZÄ.

Die Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgabe „Bildung und Teilhabe“ für SGB II – Leistungsberechtigte werden aus Mitteln zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bundesmittel) finanziert.

4. Abrechnungsfähige Ausgaben

Neben den abrechenbaren Personalkosten werden Pauschalen gewährt für die Erstattung von Personalnebenkosten, Sachkosten, Personalgemeinkosten sowie der Versorgungsaufwendungen für Beamte.

Die Pauschalen ergeben sich wie folgt:

| | |
|------------------------------------|--|
| Personalnebenkosten -pauschale | nach § 20 KoA-VV |
| Sachkosten -pauschale | nach § 23 KoA-VV abzgl. 3.000,00 € für die Erbringung zentraler Aufgaben beim Kreis Steinfurt |
| Versorgungszuschlag Beamte | nach § 21 KoA-VV |
| Personalgemeinkosten- pauschale | 5 % - Punkte für Kommunen, die nicht zur Unterhaltssachbearbeitung herangezogen sind 6,3 % - Punkte für Kommunen, die zur Unterhaltssachbearbeitung herangezogen sind |

Die Prozentsätze beziehen sich auf die abrechenbaren Ist-Personalkosten gem. § 10 KoA-VV ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung sowie die pauschalierte Lohnsteuer gem. § 40 Abs. 1 EStG i. V. m. § 40 Abs. 3 EStG.

Kreis Steinfurt 30/2021/171

172. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen im SGB II im Kreis Steinfurt – Kostenbeteiligungssatzung – vom 29.06.2021

Aufgrund des § 114a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 6 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335), in Verbindung mit § 3 Abs. 2, 4 und § 5 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des SGB II für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2004 (AG-SGB II, GV. NRW. S. 821), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. September 2020 (GV. NRW. S. 823), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der jobcenter Kreis Steinfurt –Anstalt des öffentlichen Rechts–, nachfolgend jobcenter Kreis Steinfurt AöR, hat der Verwaltungsrat der jobcenter Kreis Steinfurt AöR in seiner Sitzung am 29.04.2021 die Satzung in der folgenden Fassung beschlossen:

Präambel

Der Kreis Steinfurt hat als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Erfüllung aller ihm nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch obliegenden Aufgaben die jobcenter Kreis Steinfurt –Anstalt des öffentlichen Rechts–, nachfolgend: jobcenter Kreis Steinfurt AöR, errichtet.

Die jobcenter Kreis Steinfurt AöR hat gem. § 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 2 AG-SGB II NRW im Benehmen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden diese zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgaben durch Satzung (Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II im Kreis Steinfurt – Heranziehungssatzung) herangezogen. In diesem Fall tragen nach § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB II NRW die herangezogenen Städte und Gemeinden 50 % der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II. Hierdurch soll eine Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung erreicht werden. Zugleich verpflichtet § 5 Abs. 5 Satz 3 AG-SGB II NRW den Kreis, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, ob und ggf. in welcher Weise ein Härteausgleich durch Satzung festgelegt wird, „wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt“.

§ 1 Kostenbeteiligung

Die herangezogenen Städte und Gemeinden tragen 50 % der Aufwendungen für kommunale Leistungen nach dem SGB II (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 5 Abs. 5 Satz 1 AG-SGB II NRW).

§ 2 Berechnung der Aufwendungen für kommunale Leistungen

(1) Grundlage der in die Kostenbeteiligung einzubeziehenden Aufwendungen für kommunale Leistungen sind die Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft des jeweiligen Haushaltsjahres für die durch die Heranziehungssatzung übertragenen Aufgaben abzüglich der darauf anzurechnenden Erträge.

(2) Für das Jahr 2021 sind die flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 10 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 1 SGB II auf Grundlage der monatlichen statistischen Auswertung der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung der Bundesagentur für Arbeit sowie die darauf anzurechnenden Erstattungen nicht Bestandteil der kommunalen Beteiligung. Sollte die Kostendeckung des Bundes für diese Kosten über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden, gilt Satz 1 auch für den entsprechenden Zeitraum. Ebenfalls nicht in die Kostenbeteiligung einbezogen werden die Aufwendungen für flankierende psychosoziale Dienstleistungen nach § 16a SGB II.

(3) Die Aufwendungen nach Abs. 1 umfassen:

- a) Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 und 2 SGB II, § 27 Abs. 3 SGB II)
- b) zuzüglich Wohnungsbeschaffungskosten, Umzugskosten und Mietkautionen (§ 22 Abs. 6 SGB II)
- c) zuzüglich Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (§ 22 Abs. 8 SGB II)
- d) zuzüglich der einmaligen Leistungen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II)

(4) Die Erträge nach Abs. 1 umfassen:

- a) die Erträge in Zusammenhang mit der Leistungsgewährung (umfassen die tatsächlich zugeflossenen Mittel bei den Städten/Gemeinden), soweit diese dem kommunalen Träger zuzuordnen sind
- b) die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach §§ 46 Abs. 6 SGB II (derzeit 27,6 % der Aufwendungen nach Abs. 2 Buchstabe a; 1,2 %-Punkte hiervon dienen der Refinanzierung der Verwaltungskosten zur Erbringung der Bildungs- und Teilhabeleistungen außerhalb des SGB II)

die Erträge aus der Weitergabe der Wohngeldentlastung durch das Land, wobei die Erträge den einzelnen Städten/Gemeinden im Verhältnis des ihnen nach § 2 Buchstaben a–d zurechenbaren Aufwandes zugeordnet werden

Sich durch zukünftige Gesetzesänderungen ergebende, zweifelsfrei die Kosten der Unterkunft betreffende zusätzliche oder wegfallende Beteiligungen des Bundes werden analog in der Ermittlung der Kostenbeteiligung berücksichtigt.

§ 3 Härteausgleich

(1) Nach § 5 Abs. 5 Satz 3 AG SGB II NRW werden für das Bestehen erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet für einzelne Kommunen folgende Kriterien festgelegt:

- SGB II – Quote
- Gesamt-Arbeitslose pro Einwohner
- SGB II – Arbeitslose pro Einwohner
- SGB II – Kosten pro Einwohner

Erhebliche strukturelle Unterschiede im Kreisgebiet werden für die Städte und Gemeinden festgestellt, in denen mindestens zwei der o.a. vier beschriebenen Werte in mindestens drei der vorausgegangenen vier Kalenderjahre um mindestens 25 % vom Kreisdurchschnitt negativ abweichen.

(2) Eine erhebliche finanzielle Härte wird für die Städte und Gemeinden unter folgenden Voraussetzungen festgestellt:

- a) es liegen erhebliche strukturelle Unterschiede gegenüber dem Kreisgebiet vor und
- b) die Belastung durch die Spitzabrechnung nach den Vorgaben des § 5 Abs. 5 S. 1 AG-SGB II NRW und der Kostenbeteiligungssatzung ist im Verhältnis zur hälftigen (fiktiven) Kreisumlage, die zur Deckung der Kosten zu leisten wäre, um mehr als 20 % höher.

(3) Ein Ausgleich der finanziellen Härte erfolgt, indem im Rahmen der Abrechnung der Kostenbeteiligung die Mehrbelastung der betroffenen Städte und Gemeinden auf die Mehrbelastung i. S. d. Absatz 2 Buchstabe b begrenzt wird. Die Entlastungsbeträge werden im Rahmen der Abrechnung auf die anderen Städte und Gemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Kreisumlage verteilt.

§ 4 Festsetzung der Kostenbeteiligung und Zahlungsweise

Die Abrechnung der Kostenbeteiligung erfolgt nach Abschluss des Haushaltsjahres zunächst vorläufig. Nach Bekanntwerden sämtlicher die Abrechnung beeinflussender Faktoren (insbes. statistische Auswertung der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung der Bundesagentur für Arbeit) erfolgt eine abschließende Abrechnung. Im laufenden Haushaltsjahr werden Abschlagsbeträge unter Berücksichtigung der Vorjahresaufwendungen und unterjähriger Entwicklungen per Bescheid festgesetzt. Diese sind monatlich zum 10. fällig.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist für die Abrechnung der Kostenbeteiligung 2021 erstmals anwendbar. Sie gilt bis zum Beschluss über eine neue Satzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Regelung der Beteiligung der Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen im SGB II im Kreis Steinfurt – Kostenbeteiligungssatzung - vom 29.06.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Landrat hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der jobcenter Kreis Steinfurt AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 29. Juni 2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 13/2 – 01.02.05-001/004
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat und Vorsitzender
des Verwaltungsrates

Kreis Steinfurt 30/2021/172